

Vereinsordnung des FC Untertraubenbach e. V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2023

§1 Mitgliedsbeiträge

Laut Beschluss der in 2014 abgehaltenen Mitgliederversammlung sind für den Hauptverein sowie für die Abteilung Tennis die auf der Homepage des FC Untertraubenbach e. V. veröffentlichten Jahresvereinsbeiträge (<https://www.fcuntertraubenbach.de/hauptverein.html>) geltend.

§2 Abteilungen

1. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine Stellvertreter, den Jugendwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung ist die entsprechende Mitteilung im örtlichen Presseteil ausreichend.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
6. Jede Abteilung verwaltet sich selbst, d. h. die Abteilung wickelt die Kassengeschäfte selbständig ab und legt jährlich für zwei Geschäftsjahre einen Investitionsplan vor. Der 1. Vorsitzende und der Hauptkassier des FC Untertraubenbach e. V. haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu überprüfen und nach vorhergehender Information an die Abteilungsleitung im Bedarfsfall Kontotransaktionen durchzuführen. Die Einnahmen müssen von der Abteilung zweckgebunden verwendet werden, d. h. im Rahmen des jeweiligen Sportbetriebes der Abteilung eingesetzt werden. Darunter fallen auch gesellschaftliche Veranstaltungen, die zur Verbesserung der Kameradschaft dienen, soweit sie dem §3 Nr. 4 der Satzung nicht widersprechen.
7. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter zweckgebundene Einzel-Anschaffungen (Investitionen) im Umfang von höchstens 1.000,00 Euro im Einzelfall eingehen. Höhere Einzel-Anschaffungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die finanzielle Unterstützung von Abteilungen durch den Hauptverein kann im begründeten Bedarfsfall durch den Vereinsvorstand entschieden werden.
8. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch die Mitglieder der Abteilung erfolgen. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Guthaben der Abteilung dem Hauptverein zu. Im Falle einer Neugründung einer Abteilung steht es dem Hauptverein frei, einen Startzuschuss zu gewähren.

§3 Ehrenordnung

1. Mitgliedschaft im Hauptverein:
 - a) Bei 20-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Vereinsnadel in Silber
 - b) Bei 30-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Vereinsnadel in Silber mit der Zahl „30“
 - c) Bei 40-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Vereinsnadel in Gold mit der Zahl „40“
 - d) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Vereinsnadel in Gold mit der Zahl „50“
 - e) Bei 60-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied den Ehrenbrief des Vereins
2. Ehrungen von Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen obliegen den entsprechenden Abteilungen.
3. Bei außergewöhnlichen sportlichen und sonstigen verdienstvollen Leistungen entscheidet der Vereinsvorstand über die Art der Ehrung.
4. Ehrenmitglied - Ehrenvorstand:
Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand entscheidet der Vereinsvorstand.
Automatisch ab dem 80. Lebensjahr und bei einer Mitgliedschaft von mindestens 40 Jahren.

Untertraubenbach, den 04.03.2023

Der Vorstand des FC Untertraubenbach e.V.